



► **Muster – Betrieblicher Ausbildungsplan**

zu Kapitel Betriebe und schulische Umsetzung der Ausbildung

zu

AUSBILDUNG GESTALTEN:

Seiler/Seilerin.

Umsetzungshilfen und Praxistipps.

Hrsg.: BIBB. Bielefeld 2009

Ausbildungsplan für die Berufsausbildung zum Seiler/zur Seilerin

Ausbildungsbetrieb: _____

Auszubildender/Auszubildende: _____

Ausbilder/Ausbilderin: _____

Berufsschulstandort: _____

Beginn der Ausbildung: _____

zuständige Stelle: _____

Voraussichtl. Ende der Ausbildung: _____

Schwerpunkt Seilherstellung

Die Ausbildung erfolgt im Schwerpunkt Seilkonfektion

Schwerpunkt Netzkonfektion

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen		Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
				Erledigungsvermerk	
zeitlicher Abschnitt der Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbildungsberufsbildpositionen entsprechend dem § 4 Abs. 2 der Ausbildungsordnung • Zeitliche Richtwerte entsprechend dem Ausbildungsrahmenplan 	In dieser Spalte finden sich die aus dem Ausbildungsrahmenplan übernommenen zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.	In dieser Spalte können, auch mit Hilfe der Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan, die Ausbildungsinhalte präzisiert und den jeweiligen betrieblichen Voraussetzungen entsprechend ergänzt werden.	<p>Hier können auch Gründe, die eine Vermittlung zu einem bestimmten Zeitpunkt noch nicht ermöglichten, genannt werden.</p> <p>Zum Ende der Ausbildung müssen alle Ausbildungsinhalte vermittelt worden sein!</p>	<p>In dieser Spalte kann z. B. eingetragen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der voraussichtliche Zeitpunkt der Vermittlung innerhalb des Ausbildungsjahrs (z. B. Monat/Quartal) • die Vermittlungsdauer im Betrieb • der Betriebsteil • der zuständige Ausbilder oder die vom Ausbilder mit der Ausbildung beauftragte Person • außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen • Ausbildungsunterlagen

1. Erste Hälfte der Ausbildung (1. bis 18. Monat)

1.1 Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die in der ersten Hälfte der Ausbildung zu vermitteln sind

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
Ausbildungsinhalte vor der Zwischenprüfung	Einrichten, Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 1) 8 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen hinsichtlich Funktion und Einsatz auswählen, Werkzeuge und Geräte einsetzen 			
		<ul style="list-style-type: none"> Werk-, Betriebs- und Hilfsstoffe für die Produktion vorbereiten und kennzeichnen 			
		<ul style="list-style-type: none"> Maschinen einrichten, Prozessdaten einstellen, Funktionen prüfen, Maschinen und technische Einrichtungen unter Berücksichtigung der Sicherheitsbestimmungen in Betrieb nehmen 			
		<ul style="list-style-type: none"> Produktionsprozesse und Materialführungssysteme überwachen, Verfahrensparameter korrigieren 			
		<ul style="list-style-type: none"> Störungen feststellen und Maßnahmen zur Störungsbeseitigung ergreifen 			
		<ul style="list-style-type: none"> Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen reinigen, warten und instand halten 			

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte			Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
			betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	
Ausbildungsinhalte vor der Zwischenprüfung	Herstellen von Seilen (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 2) 16 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> • Werkstoffe, insbesondere für Naturfaser-, Chemiefaser- und Drahtseile, auswählen und prüfen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Seilarten nach Eigenschaften und Einsatzgebiet unterscheiden 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Fertigungsverfahren von Garnen, Drähten und Seilen unterscheiden, nach Eigenschaften und Einsatzgebiet auswählen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Längen messen und massebezogene Berechnungen durchführen, insbesondere Seilstärken und Schlaglängen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Konstruktionsarten unterscheiden sowie nach Eigenschaften, Einsatzgebiet und Belastungsart bestimmen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Einfluss von Werkstoffeigenschaften und Konstruktion auf den Produktionsprozess und die Fertigprodukte berücksichtigen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Garne oder Drähte zu Litzen oder Seilen verarbeiten 			

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
Ausbildungsinhalte vor der Zwischenprüfung	Herstellen und Konfektionieren von Netzen (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 3) 16 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> • Netzarten nach Einsatzgebiet und Belastungsart unterscheiden 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Fertigungsverfahren von Netzen unterscheiden und nach Eigenschaften und Einsatzgebiet auswählen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Einfluss von Werkstoffeigenschaften und Konstruktion auf den Fertigungsprozess und die Fertigprodukte berücksichtigen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Grundberechnungen durchführen, insbesondere netzgeometrische Berechnungen und Flächenberechnungen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Netze von Hand herstellen, insbesondere durch Flechten und Knoten 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Endverbindungen herstellen, insbesondere bei Rand- und Netzleinen 			
	Herstellen und Einsetzen von Seilverbindungen und Anschlagmitteln (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 4) 12 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> • Seilverbindungen nach Einsatzbedingungen und Anschlagart unterscheiden und festlegen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • gesetzliche Bestimmungen und Normen für Seilverbindungen anwenden 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Seilverbindungen durch Spleißen, Vergießen und Verpressen oder durch Spleißen, Verpressen und Knoten herstellen 			

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
Ausbildungsinhalte vor der Zwischenprüfung	Fertigstellen und Montieren von Seilen und Netzen (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 5) 6 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> • Seile oder Netze nach Maß ablängen, Toleranzen beachten 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Lauflängen ermitteln 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Seile oder Netze durch Schneiden trennen 			
	Durchführen von Messungen und Prüfungen (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 6) 4 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> • Mess- und Prüfverfahren nach Verwendungszweck auswählen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Längen- und Flächenmessungen durchführen 			
	Lagern, Verpacken und versandfertig Machen von Produkten (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 7) 2 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> • Kriterien für das Lagern von Werkstoffen, Seilen und Netzen berücksichtigen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Fertigprodukte aufwickeln, aufspulen und kennzeichnen 			

1.2 Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die in der ersten Hälfte der Ausbildung zu vermitteln sind

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
Ausbildungsinhalte vor der Zwischenprüfung	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 4 Abs. 2 Abschnitt C Nr. 5) 4 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> • Auftragsunterlagen prüfen, Auftragsziele im eigenen Arbeitsbereich festlegen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Skizzen und Zeichnungen prüfen und anwenden 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Werk-, Betriebs- und Hilfsstoffe sowie Arbeitsmittel auswählen und bereitstellen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsschritte unter Berücksichtigung betrieblicher Abläufe und Auftragsunterlagen festlegen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsplatz nach ergonomischen und sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten einrichten und sichern 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Material- und Zeitbedarf ermitteln 			

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
Ausbildungsinhalte vor der Zwischenprüfung	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 4 Abs. 2 Abschnitt C Nr. 6) 4 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> • Informationsstrukturen nutzen, insbesondere Datenverwaltung und externe Datenbanken 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Informationen beschaffen, aufbereiten und auswerten 			
		<ul style="list-style-type: none"> • technische Unterlagen, insbesondere Betriebs- und Arbeitsanweisungen sowie Richtlinien handhaben und umsetzen, Normen anwenden 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und im Team situationsgerecht führen, Sachverhalte darstellen, Fachausdrücke anwenden 			
	Kundenorientierung (§ 4 Abs. 2 Abschnitt C Nr. 7) 2 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> • Gespräche mit internen oder externen Kunden führen und dabei kulturelle Besonderheiten und Verhaltensregeln von Kunden berücksichtigen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • durch eigenes Verhalten zur Kundenzufriedenheit und zum erfolgreichen unternehmerischen Handeln beitragen 			
	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Abs. 2 Abschnitt C Nr. 8) 4 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> • Ziele und Aufgaben von qualitätssichernden Maßnahmen unterscheiden 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsabläufe kontrollieren und auf Einhaltung der Qualitätsstandards prüfen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Zwischen- und Endkontrollen anhand von Arbeitsaufträgen durchführen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • produktions-, qualitäts- und verfahrenstechnische Daten dokumentieren 			

2. Zweite Hälfte der Ausbildung (19. bis 36. Monat)

2.1 Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die in der zweiten Hälfte der Ausbildung zu vermitteln sind

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
Ausbildungsinhalte nach der Zwischenprüfung	Einrichten, Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 1) 5 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> • Wartungsintervalle und Wartungsumfänge festlegen, Wartungspläne beachten, Wartungsarbeiten dokumentieren 			
		<ul style="list-style-type: none"> • maschinen- und prozessbezogene Berechnungen durchführen 			
	Herstellen von Seilen (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 2) 2 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen von Imprägniermitteln und Schmiermitteln unterscheiden 			
	Herstellen und Konfektionieren von Netzen (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 3) 6 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> • Netz- und Seilzubehör auswählen, anbringen und einarbeiten 			
	Herstellen und Einsetzen von Seilverbindungen und Anschlagmitteln (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 4) 8 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> • Seilzubehör auswählen und einarbeiten 			
<ul style="list-style-type: none"> • Berechnungen zu Verbindungsarten und Belastbarkeit durchführen 					
Fertigstellen und Montieren von Seilen und Netzen (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 5) 6 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> • Seile oder Netze, insbesondere nach Kundenanforderungen, vormontieren, Sicherheitsvorschriften und Normen beachten 				

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
Ausbildungsinhalte nach der Zwischenprüfung	Durchführen von Messungen und Prüfungen (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 6) 8 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> • Messungen und Prüfungen unter Berücksichtigung von Vorgaben, Toleranzen und Normen durchführen, insbesondere Zugfestigkeit und Dehnung 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Seile oder Netze prüfen, insbesondere auf Bruchstellen, Strukturveränderungen und mechanische Beschädigungen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Mess- und Prüfergebnisse dokumentieren und bewerten 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Korrekturmaßnahmen einleiten und durchführen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Kenndaten ermitteln, Fehler erfassen und auswerten, Messprotokolle und Prüfbescheinigungen erstellen und auswerten 			
	Lagern, Verpacken und versandfertig Machen von Produkten (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 7) 3 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> • Transportmöglichkeiten festlegen, Transportsysteme nutzen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Produkte kunden- und normgerecht verpacken sowie versandfertig machen 			

2.2 Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die in der zweiten Hälfte der Ausbildung zu vermitteln sind

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
Ausbildungsinhalte nach der Zwischenprüfung	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 4 Abs. 2 Abschnitt C Nr. 5) 4 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgaben im Team planen und durchführen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • produktspezifische Vorschriften anwenden 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsabläufe unter Beachtung wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen, mit vor- und nachgelagerten Bereichen abstimmen, festlegen und dokumentieren 			
	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 4 Abs. 2 Abschnitt C Nr. 6) 4 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechniken bearbeiten 			
		<ul style="list-style-type: none"> • auftragsbezogene Daten erstellen, aufbereiten und dokumentieren, Datenschutz beachten 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Anwenderprogramme einsetzen 			

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
Ausbildungsinhalte nach der Zwischenprüfung	Kundenorientierung (§ 4 Abs. 2 Abschnitt C Nr. 7) 3 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> • Kundenanforderungen bei der Durchführung von Aufträgen beachten und umsetzen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Reklamationen entgegennehmen und bearbeiten, Beteiligte informieren 			
	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Abs. 2 Abschnitt C Nr. 8) 3 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> • Ursachen von Qualitätsabweichungen feststellen und dokumentieren sowie Maßnahmen zur Behebung ergreifen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen, insbesondere Methoden und Techniken der Qualitätsverbesserung anwenden 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenhänge von qualitätssichernden Maßnahmen erkennen, insbesondere zwischen Fertigung, Wirtschaftlichkeit und Kundenorientierung 			

2.3 Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Schwerpunkt Seilherstellung zu vermitteln sind

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
Ausbildungsinhalte nach der Zwischenprüfung	Herstellen von Seilen (§ 4 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 1) 26 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> • Seilkonstruktion und Material nach Auftrag festlegen, Normen anwenden 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Fertigungsverfahren festlegen, insbesondere Schlagen und Flechten 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Konstruktionsberechnungen durchführen, Materialbedarf ermitteln 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Garne, Zwirne oder Drähte umspulen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Vorprodukte herstellen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • ein- und mehrlagige Drahtseile oder mehrlitzige Faserseile schlagen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Einfach-, Doppel- und Litzengeflechte herstellen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Kabelschlagseile herstellen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Imprägnier- und Schmiermittel einsetzen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Nachbehandlungen zur Sicherung von Formstabilität und Gebrauchseigenschaften ausführen 			

2.4 Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Schwerpunkt Seilkonfektion zu vermitteln sind

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
Ausbildungsinhalte nach der Zwischenprüfung	Herstellen und Einsetzen von Seilverbindungen und Anschlagmitteln (§ 4 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 2) 26 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> • Anschlagmittel nach Einsatzbedingungen und Anschlagart unterscheiden und festlegen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Seilkonstruktion und Durchmesser unter Berücksichtigung der Verwendung festlegen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Beschläge für Seile und für die Herstellung von Anschlagmitteln festlegen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • gesetzliche Bestimmungen und Normen für Anschlagmittel und Seile anwenden 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Verbindungstechniken nach Seilbeschaffenheit und Einsatzbedingungen festlegen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Seile und Beschläge zu Anschlagmitteln verbinden durch Spleißen und Pressen, insbesondere Endlosseile herstellen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Anschlagmittel normgerecht kennzeichnen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Seilendverbindungen herstellen, insbesondere Flämisches Auge legen, Terminal aufwalzen, Geflechte spleißen, mit Metall und Kunstharz vergießen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Seile zu gebrauchsfertigen Produkten konfektionieren 			

2.5 Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Schwerpunkt Netzkonfektion zu vermitteln sind

	Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
Ausbildungsinhalte nach der Zwischenprüfung	Herstellen und Konfektionieren von Netzen (§ 4 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 3) 26 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> • Netzkonstruktion und Material nach Auftrag festlegen, Normen anwenden 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Maschenweite, Maschenöffnung und Garnstärke messen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Netze nach Vorgaben formgerecht zuschneiden, Zuschnitt optimieren 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Ansetz- und Schnittrhythmus berechnen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Netzteile zusammensetzen, insbesondere durch Stricken und Ketteln, Ansetzrhythmus berücksichtigen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Netztuchkanten bestricken, laschen und ketteln 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Netzsäume mit Randleinen verbinden 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Netze für den Gebrauch fertigstellen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Netze montieren, sicherheitstechnische Anforderungen und Normen berücksichtigen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Reparaturaufwand ermitteln, Netze reparieren 			

3. Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die während der gesamten Ausbildung zu vermitteln sind

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte	betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Abs. 2 Abschnitt C Nr. 1)	• Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären			
		• gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen			
		• Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen			
		• wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen			
		• wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen			
	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Abs. 2 Abschnitt C Nr. 2)	• Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern			
		• Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären			
		• Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen			
		• Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/ Ausbildungsinhalte			Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
			betriebliche Ergänzungen	Erledigungsvermerk	
während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Abs. 2 Abschnitt C Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 			
	Umweltschutz (§ 4 Abs. 2 Abschnitt C Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere			
		<ul style="list-style-type: none"> • mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären 			
		<ul style="list-style-type: none"> • für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen 			
		<ul style="list-style-type: none"> • Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 			

